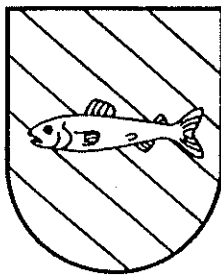


**EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN**



---

# **KANALISATIONS- REGLEMENT**

---

**GENEHMIGUNGEN:**

Durch die Gemeindeversammlung am 24. März 1988  
Durch den Regierungsrat mit RRB Nr.1626 vom 20. Mai 1988

---

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- Geltungs-  
bereich § 1 <sup>1</sup> Das Reglement gilt für Entwässerungsanlagen in Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, inkl. Pumpanlagen und Grundleitungen in Gebäuden.
- <sup>2</sup> Folgende Gesuche sind an das Amt für Wasserwirtschaft weiterzuleiten:
1. Kanalisationsgesuche für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen.
  2. Gesuche ohne Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Kanalisation.
  3. Gesuch für die Ableitung von Abwassern, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind.
  4. Gesuch für den Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb des GKP's.
- Zuständigkeit § 2 Die Anwendung dieses Reglementes ist Sache der Baukommission.
- Beschwerde im  
Baubewilligungs-  
verfahren § 3 Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- Gesuch § 4 <sup>1</sup> Für die Erstellung und Abänderung jeder Abwasserbeseitigungsanlage ist der Baubehörde ein Gesuch einzureichen. Bei Neubauten ist das Gesuch mit dem Baugesuch einzureichen.
- <sup>2</sup> Anschlussgesuche an Sammelleitungen des Zweckverbandes Solothurn-Emme sind von der Baukommission an den Zweckverband weiterzuleiten.
- Unterlagen § 5 Das Gesuch muss Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer enthalten. Ferner sind folgende vom Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne in zwei Exemplaren beizulegen:
1. Situationsplan der Liegenschaft, mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellenummer, der Lage der Gemeindekanalisation und der vorhandenen Werkleitungen, sowie der projektierten Anschlussleitungen.
  2. Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100), mit Angabe der Abwasseranfallstellen, der Art der Abwässer und Anzahl sanitärer Einrichtungen; bei den Ableitungen (Fallrohre, Grundleitungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen etc.) mit Angabe der lichten Weite, des Gefälles und des Materials.

3. Längenprofil der Leitungen von der Falleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage oder, anstelle des Längenprofils, Höhenangaben und Leitungsgefälle im Situations- und Kanalisationsplan.
4. Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbe und Industrie mit Angabe der Abwasserbeschaffenheit und mit Funktionsbeschrieb.

- Aenderungen § 6 Aendern im Verlaufe der Planung, des Baus oder des Betriebes die im Gesuch angegebenen Einrichtungen, die Abwassermenge oder -beschaffenheit, so ist ein neues Gesuch bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- Baukontrolle § 7 <sup>1</sup>Der Bauherr hat der Baukommission den Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation zur Kontrolle zu melden. Der Hausanschluss muss vor dem Eindecken des Leitungsgrabens von der Baukommission abgenommen und eingemessen werden.  
<sup>2</sup>Die Baubehörde behält sich vor, nicht kontrollierbare Anschlüsse auf Kosten des Bauherrn freizulegen oder mit dem Kanalfernsehen prüfen zu lassen.  
<sup>3</sup>Die Baukommission kann sämtliche Anlageteile der Grundstück-entwässerung prüfen. Insbesondere kann sie Dichtigkeitsprüfungen anordnen, die in Anlehnung an die SIA Norm 190 zu erfolgen haben.  
<sup>4</sup>Zu Kontrollzwecken hat die Baukommission oder deren Beauftragte Zutritt zu allen privaten Anlagen.
- Meldepflicht § 8 An Abwasserbeseitigungsanlagen auftretende Mängel und Störungen sowie die unbeabsichtigte Einleitung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen sind unmittelbar nach der Feststellung der zuständigen Behörde zu melden.
- Haftung § 9 <sup>1</sup>Der Eigentümer einer Abwasserbeseitigungsanlage haftet für den Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt an den öffentlichen Anlagen oder an andern Sachen Dritter entsteht.
- Abwasserart § 10 <sup>1</sup>Die den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeleiteten Abwasser dürfen diese weder schädigen, noch ihren Betrieb und Unterhalt stören.

- Verbotene Abwässer und Stoffe
- § 11 <sup>1</sup> Insbesondere dürfen folgende Stoffe nicht der Kanalisation zugeführt werden:
- a) Gase und Dämpfe;
  - b) ansteckende, giftige, brennbare oder explosive sowie radioaktive Stoffe;
  - c) Jauche, Mist, Kompost sowie Abfälle und Abwässer der Futterkonservierungseinrichtungen;
  - d) Abfälle und Materialien, welche die Kanalisation verstopfen, wie Sand, Schutt, Asche, Schlacken, Küchenabfall, Kehricht, Metzgereiabfälle, Tierkadaver, Textilien, Metalle, Rückstände aus Schlammsammlern und Klärgruben sowie aus Fett- und Oelabscheidern;
  - e) dickflüssige und breiförmige Stoffe mit verstopfender Wirkung, wie Bitumen, Teer, erdiges Material etc.;
  - f) stark geruchsbelästigende Stoffe;
  - g) Oel, Fett sowie Säuren und Laugen in schädlicher Konzentration.

## II. BAUVORSCHRIFTEN

- Sammlung und Ableitung
- § 12 <sup>1</sup> Grundeigentümer und Betriebsinhaber sind verpflichtet, das von den überbauten Grundstücken anfallende Abwasser auf ihre Kosten zu sammeln und den öffentlichen oder privaten Abwasserbeseitigungsanlagen zuzuleiten. Es darf kein Abwasser von privaten Grundstücken auf öffentliches Areal abgeleitet werden.
- <sup>2</sup> Jede Liegenschaft ist grundsätzlich für sich zu entwässern. Für die Mitbenützung fremder Anlagen und die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens gelten die Bestimmungen des Baugesetzes und des Zivilgesetzes.

- Ableitung von Sauberwasser
- § 13 <sup>1</sup> Das Meteorwasser ist beim Mischsystem grundsätzlich in die Kanalisation einzuleiten; beim Trennsystem ist es an den Meteorwasserkanal anzuschliessen oder direkt einem Vorfluter zuzuleiten. Das Meteorwasser von Dächern darf versickern.
- <sup>2</sup> Quell-, Grund-, Sicker- und Drainagewasser sowie unverschmutztes Brunnen- und Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Sie sind in einen Vorfluter einzuleiten oder versickern zu lassen.
- <sup>3</sup> Das Ableiten in einen Vorfluter, die Versickerung sowie Ausnahmen von den Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

Leitungs-  
führung § 14 <sup>1</sup>Sämtliche Leitungen sind möglichst kurz und geradlinig zu führen. Sie sind frostsicher zu verlegen und müssen im Freien mindestens 60 - 100 cm überdeckt sein.

<sup>2</sup>Die Vereinigung von Abflussleitungen inn- und ausserhalb des Geländegrundrisses hat in der Fliessrichtung mittels Formstücken oder Kontrollschächten und in einem spitzen Winkel von höchstens 45° zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die Entwässerungsanlagen sind im übrigen nach den Vorschriften des VSA (Verband schweizerischer Abwasserfachleute) und des SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein) auszuführen.

Durchmesser § 15 <sup>1</sup>Die Anschlussleitungen müssen folgende Minimaldurchmesser aufweisen:

- Einfamilienhäuser 150 mm
- Mehrfamilienhäuser bis und mit 4 Wohnungen 150 mm
- Mehrfamilienhäuser ab 5 Wohnungen 200 mm
- Grundleitungen im Anschluss an WC-Fallrohre 118 mm
- Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis Ø 500 mm 100 mm  
über Ø 500 mm 118 - 150 mm
- Sickerleitungen 100 mm

<sup>2</sup>Die Leitungen sind für maximal anfallende Wassermengen ausreichend zu dimensionieren (vergl. VSA-Richtlinien). Für die Entwässerung grösserer Parzellen, grösseren Ueberbauungen ist dem Kanalisationsgesuch eine hydraulische Berechnung beizulegen.

Gefälle § 16 <sup>1</sup>Das Gefälle hat im Minimum zu betragen:

- für Schmutzwasserleitungen 2 ‰
- für Mischwasserleitungen 1 1/2 ‰
- für Sauberwasserleitungen 1 ‰

<sup>2</sup>Die Baubehörde kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen gestatten.

Rohrmaterial § 17 <sup>1</sup>Für Kanalisationsleitungen sind folgende Rohrmaterialien gestattet:

- Hartpolyvinylchlorid (PVC, orangebraun)
- Steinzeugrohre (für zementaggressive Abwasser)
- Spezialbetonrohre mit Glockenmuffen und Rollringdichtung
- Hartpolyäthylen (PE-H, schwarz)

Die Auswahlkriterien sind aus den Richtlinien des VSA ersichtlich.

<sup>2</sup>Für Sauberwasser sind zudem Normalbetonrohre gestattet.

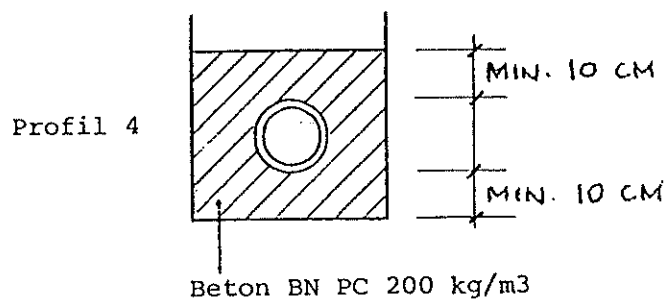
<sup>3</sup>Es dürfen nur der Rohrart angepasste und vom Rohrhersteller empfohlene Dichtungen für die Rohrverbindungen verwendet werden.

<sup>4</sup>Schachtanschlüsse sind mit materialgerechten Schachtfuttern vorzunehmen, die eine rissfreie, dichte Verbindung zwischen der Rohr- und Schachtwandung garantieren.

<sup>5</sup>Für die Verbindung verschiedener Rohrarten sind spezielle Uebergangsmuffen zu verwenden.

Verlegung § 18 <sup>1</sup>Für den Einbau sind die allfälligen Verlegevorschriften der Fabrikanten zu beachten.

<sup>2</sup>Im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind alle Rohre nach Profil 4 mit Beton BN PC 200 kg/m<sup>3</sup> einzubetonieren.



<sup>3</sup>Für die Ausführung des Grabens sind die "Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau sowie bei ähnlichen Arbeiten" sowie die Vorschriften der SUVA zu beachten.

Kontrollschächte § 19 <sup>1</sup>Jedes Gebäude soll mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher in der Regel ausserhalb des Gebäudes liegt.

<sup>2</sup>Kontrollschächte dürfen nicht in Kohle- oder Tankkeller, Heizungs- und Luftschutzräumen vorgesehen werden.

<sup>3</sup>Der Innendurchmesser von Kontrollschächten hat mindestens 80 cm zu betragen. Es ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 60 cm vorzusehen. Bei Schachttiefen über 1,20 m sind nicht-rostende Steigeisen oder Steigleitern anzubringen.

<sup>4</sup>Durchlaufrinnen sind halbrund, mit gleichmässiger Breite entsprechend dem abgehenden Rohr auszubilden. Die Bankethöhe hat dem Durchmesser des abgehenden Rohres zu entsprechen. Das Gefälle innerhalb des Kontrollschachtes hat mindestens 5 % zu betragen.

Sammler § 20 Ausserhalb der Gebäude anfallendes Regenwasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird, muss über Sammler und mit Tauchbogen geführt werden. Die Tiefe des Schlamm-sackes hat mindestens 60 cm zu betragen.

Dachwasser-schächte § 21 Sofern kein Siphon eingebaut wird, sind zur Vermeidung von Geruchsimmissionen beim Mischsystem Dachwasserschächte vorzusehen. Sie sind am Fusse der Regenwasserfalleitung einzubauen.

Abscheider, Fahrzeuge § 22 <sup>1</sup>Neu VSA Richtlinie "Abscheideanlagen" massgebend.

<sup>2</sup>Öl- und fetthaltige gewerbliche Abwässer sind in ausreichenden, vom Amt für Wasserwirtschaft bewilligten Abscheideanlagen zu reinigen. Das behandelte Abwasser muss den eidgenössischen Reinhaltvorschriften entsprechen. Stapel- und Schlammraum sind bei diesen und ähnlichen Anlagen so rechtzeitig zu leeren, dass kein Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten entsteht.

<sup>3</sup>Das Abwasser von Abstellplätzen, Waschanlagen für Motorfahrzeuge, Tankstellen, Umschlagplätzen usw. muss in die Schmutzkanalisation abgeleitet werden.

Wartung § 23 <sup>1</sup>Jede Entwässerungsleitung ist so auszubilden, dass sie einwandfrei kontrolliert und gereinigt werden kann. Die dazu notwendigen Kontrollschächte und Putzöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>2</sup>Der Grundeigentümer hat die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück in baulich gutem Zustand zu halten. Sammler, Geruchverschlüsse, Pumpanlagen, Mineralöl- und Fettabscheider, Rückstauverschlüsse usw. sind so häufig zu reinigen, dass die abgelagerten Stoffe weder in Fäulnis übergehen, noch den Abfluss beeinträchtigen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmung § 24 Widerhandlungen gegen das Kanalisationsreglement werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften geahndet.

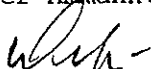
Beiträge und Gebühren § 25 Für die Beiträge und Gebühren ist das separate Reglement über Beiträge und Gebühren der Gemeinde massgebend.

Inkrafttreten § 26 Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

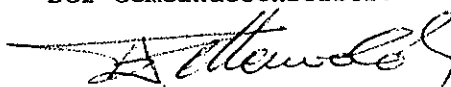
Aufhebung des § 27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.  
alten Rechts

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. März 1988.....

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt:

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1626 genehmigt.

Solothurn, den 20. Mai 1988

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

